



Allgemeine Informationen zur Externenprüfung zum Erwerb der Fachoberschulreife

1 Allgemeinbildender schulischer Abschluss der Sekundarstufe I

Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) kann außerhalb einer öffentlichen Schule durch eine Externenprüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erworben werden. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule am Ende der Jahrgangsstufe 10. Für die Durchführung ist die Bezirksregierung zuständig.

2 Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber können einen schriftlichen Antrag stellen, wenn sie mit Hauptwohnsitz im Regierungsbezirk Arnsberg gemeldet sind und die Regelschulzeit erfüllt haben. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den angestrebten Abschluss nicht besitzt.

3 Anmeldung und Zulassung

Die Externenprüfung für den Erwerb eines allgemeinbildenden Abschlusses der Sekundarstufe I findet einmal jährlich statt. Bewerberinnen und Bewerber müssen sich zur Prüfung anmelden.

Anmeldefrist ist der **01. Februar eines jeden Jahres** (Eingang bei der Bezirksregierung). Die Anmeldung ist an die Bezirksregierung Arnsberg zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Übersicht über den bisherigen Bildungsweg (schulischer Lebenslauf)
- eine amtlich beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses
- eine Erklärung über eine frühere Teilnahme an einer Externenprüfung
- Wahl der Fächer für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen
- Lernberichte zu den gewählten Fächern mit Angabe der Schwerpunktthemen für die mündlichen Prüfungen (Rückmeldebögen)

Die Entscheidung über die Zulassung zur Externenprüfung geht den Bewerbern rechtzeitig vor Prüfungsbeginn schriftlich zu. Mit der Zulassung werden die Prüfungsschulen und die Prüfungstermine mitgeteilt.

4 Die Prüfung

Die Prüfungen finden im Frühjahr/Sommer statt und bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Insgesamt werden sechs Fächer geprüft.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mit Erfolg an einer Sprachprüfung in ihrer Herkunftssprache teilgenommen haben, können auf Antrag von der Prüfung im Fach Englisch befreit werden. Eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die bestandene Sprachprüfung ist dem Antrag beizufügen.

4.1 Schriftliche Prüfung:

In folgenden vier Fächern müssen schriftliche Arbeiten abgelegt werden:

1. Deutsch (Bearbeitungsdauer: 150 Min. + 10 Min. Orientierung
+ 10 Min. Aufgabenauswahl)
2. Englisch (Bearbeitungsdauer: 120 Min. + 10 Min. Orientierung)
3. Mathematik (Bearbeitungsdauer: 120 Min. + 10 Min. Orientierung)
4. Wahlfach (Bearbeitungsdauer: 90 Min.)
Auswahl aus folgenden Fächern:
Biologie, Physik, Chemie, Technik, Geschichte, Politik, Erdkunde, Sozialwissenschaften, Französisch, Niederländisch, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre oder Sport

Die Prüflinge nehmen in Deutsch, Englisch und Mathematik an den Zentralen Prüfungen des Ministeriums in Schulen teil. Für diese drei Fächer gibt es jeweils zwei Prüfungsteile.

- Der erste Prüfungsteil ist jeweils nach spätestens 40 Minuten (30 Min. Bearbeitung + 10 Min. Orientierungszeit) abzugeben.
- Nach Abgabe des ersten Prüfungsteils kann sofort die Bearbeitung des zweiten Prüfungsteils beginnen.

4.2 Mündliche Prüfung:

In folgenden sechs Fächern müssen mündliche Prüfungen abgelegt werden:

1. Deutsch
2. Englisch
3. Mathematik
4. Geschichte
5. ein Fach aus Fächergruppe I (Biologie, Physik, Chemie, Technik)
6. ein weiteres Fach aus Fächergruppe I oder ein Fach aus Fächergruppe II (Erdkunde, Politik, Sozialwissenschaften, Französisch, Niederländisch, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport¹)

Das Fach der 4. schriftlichen Prüfung ist auch ein Fach der mündlichen Prüfung.

Eine mündliche Prüfung in einem Fach setzt sich zusammen aus der Vorbereitungszeit, in der der Bewerberin oder dem Bewerber die Aufgaben schriftlich vorgelegt werden (etwa 20 Minuten) und der anschließenden mündlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuss (etwa 15 Minuten).

Alle Unterlagen der mündlichen Prüfung (auch aus der Vorbereitung) verbleiben am Ende des Prüfungsgesprächs bei den prüfenden Lehrkräften.

¹ Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt - §13 Abs.2 PO-Externe-SI

4.3 Zu den Prüfungen sind mitzubringen:

- Personalausweis
- Schreibutensilien
- Folgende Hilfsmittel sind zugelassen:
 - Deutsch:** DUDEN oder vergleichbares Regelwerk (ohne handschriftliche oder ergänzende Eintragungen)
 - Mathematik:** Zirkel, Geodreieck, wissenschaftlicher Taschenrechner (Alle Speicher müssen gelöscht sein.)Eine Formelsammlung wird gestellt.

Die genannten Hilfsmittel müssen – mit Ausnahme der Formelsammlungen – eigenverantwortlich zu den Prüfungen mitgebracht werden.

5 Gesamtergebnis

Der Prüfungsausschuss setzt für jedes Fach die Endnote fest. Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden oder
- die Leistungen in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind und diese Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird. Eine mangelhafte Leistung in einem schriftlichen Fach kann nur durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen schriftlichen Fach ausgeglichen werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nicht bestanden hat, wird der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 zuerkannt, wenn sie/er die Voraussetzungen erfüllt.

6 Weitere Berechtigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) bestehen, können auch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwerben, wenn:

- in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch gute Leistungen und in den übrigen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden

oder

- in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen und in den übrigen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden.

7 Wiederholung der Prüfung und Nachprüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachprüfung ablegen oder die Prüfung insgesamt frühestens nach einem Jahr einmal wiederholen.

Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Zur Nachprüfung kann zugelassen werden, wer

1. die Prüfung nicht bestanden hat und durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend in nur einem einzigen Fach die Abschlussbedingungen erfüllen würde.
2. die Prüfung bestanden hat, aber die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, deshalb nicht erhalten hat, weil die Voraussetzungen in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurde.

Im Falle einer Nachprüfung muss die vollständige Prüfung in diesem Fach wiederholt werden. D.h. bei Nachprüfungen im 1.-4. Fach, muss die schriftliche und mündliche Prüfung erneut abgelegt werden; bei Nachprüfungen im 5. oder 6. Fach, die mündliche Prüfung. Die Nachprüfungen finden i.d.R. im September statt.

8 Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung eingereicht werden. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen zum Thema Nachteilsausgleiche finden Sie auf der Seite des Schulministeriums: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Eltern/2-Lexikon-der-Inklusion/21-Nachteilsausgleich/index.html>

9 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück oder nimmt sie/er nicht daran teil ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Prüfungsleistungen, die eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne wichtigen Grund versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus einem wichtigen Grund an der Prüfung nicht, oder nicht vollständig teilnehmen, so muss sie/er dies unverzüglich nachweisen. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In jedem Fall ist die Prüfungsschule am Prüfungstag telefonisch über die Nichtteilnahme zu informieren.

10 Verfahren bei Täuschung und anderen Unregelmäßigkeiten

- Bedient sich ein Prüfling unerlaubter Hilfsmittel, so wird dies als Täuschungsversuch gewertet.
- Die Benutzung oder Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Datenspeicherung (Mobiltelefone, Pocket-PC, MP3.Player) während der Bearbeitungszeit ist auch im ausgeschalteten Zustand nicht gestattet und wird als Täuschungsversuch gewertet.
- Bei einem Täuschungsversuch kann der Bewerberin oder dem Bewerber aufgegeben werden, die schriftliche oder mündliche Prüfung in einem Fach zu wiederholen. Des Weiteren können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht – bei umfangreicher Täuschung auch die gesamte Leistung – für ungenügend erklärt werden.

- Bei besonders schweren Täuschungshandlungen oder erheblichen Störungen des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufes kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die Bezirksregierung die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.
- Verweigert eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

11 Akteneinsicht

Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

12 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I vom 22. Oktober 2007 mit den dazu gehörenden Verwaltungsvorschriften (Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.5.2008) in der zurzeit gültigen Fassung.

13 Ergänzende Hinweise

Jede Bewerberin und jeder Bewerber bereitet sich eigenverantwortlich auf die Prüfung vor. Von Seiten der Bezirksregierung finden keine Schulungen statt. Lernmittel sind selbständig zu beschaffen.

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule am Ende der Jahrgangsstufe 9/10. Unterrichtswerke, die in den Klassen 9 und 10 der Hauptschule Realschule und Gesamtschule verwendet werden, können für die Vorbereitung auf die Prüfung hilfreich sein.

Eine Auflistung von möglichen Lernmitteln finden Sie unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Medien/Lernmittel/Realschule/index.html>

Darüber hinaus wird auf die entsprechenden Kernlehrpläne verwiesen.

<https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-i/realschule/index.html>

Für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik wird auf das Anforderungsprofil der Zentralen Prüfungen verwiesen.

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/faecher/>

Aufgabenbeispiele zu Deutsch, Englisch und Mathematik finden Sie auf folgender Seite:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/faecher/fach.php?fach=-1>

Auf die zur Vorbereitung als Download hinterlegten Prüfungsanforderungen und Rückmeldebögen wird besonders hingewiesen.